

Die
"Weißeritz-Zeitung"
erscheint wöchentlich drei-
mal: Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend und
wird an den vorhergehenden
Abenden ausgegeben.
Preis vierteljährlich 1 M.
25 Pfg., zweimonatlich
84 Pfg., einmonatlich 42
Pfg. Einzelne Nummern
10 Pfg. — Alle Postan-
nahmen, Postboten, sowie
andere Zusteller nehmen
Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“. Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Beilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 44.

Dienstag, den 20. April 1909.

75. Jahrgang.

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit im amtshauptmannschaftlichen Bezirke wiederholt vorgekommenen Waldbrände wird das Zigaretten-, Zigarettenrauchen und das Rauchen aus offenen Pfeifen in Waldungen außerhalb der Fahrstraßen verboten. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Dabei wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß neuerdings unter der Bezeichnung „Kalorit“, „Blitzkonserve mit Heizpatrone“ und dergl. vielfach Konserven in Gebrauch kommen, deren Inhalt durch eine an der Büchse angebrachte Vorrichtung ohne weiteres auch im Freien mittels Trodenspiritus und ähnlichen Brennmitteln heißgemacht werden kann. Derartige Vorrichtungen an Konservenbüchsen sind aber äußerst feuergefährlich, so daß bei ihrer Anwendung in Wäldern größte Vorsicht am Platze ist.

Wetter wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Gemäßheit der noch gültigen Bestimmung in Kapitel III § 20 der Dorfseuerordnung vom 18. Februar 1775 die Einwohner der nächstgelegenen Ortschaften bei Waldbränden zur Hilfeleistung und zwar unter Mitbringung von hierzu geeigneten Instrumenten als Beilen, Äxten, Radehacken, Schaufeln und dergl. verpflichtet sind. Etwasige Hilfeverweigerung würde Bestrafung nach §§ 360, 10 und 368, 8 des Reichsstrafgesetzbuchs nach sich ziehen.

Andererseits hat derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Waldbrand oder einen Brand an Feldfrüchten herbeiführt, nach § 309 des Reichsstrafgesetzbuchs Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 M. zu gewärtigen. Wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden Feuer anzündet, wird gemäß § 368, 6 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Schließlich nimmt die königliche Amtshauptmannschaft Veranlassung, wiederholt auf ihre Bekanntmachung vom 6. Juli 1904 hinzuweisen, wonach bei Vermeidung von Geldstrafen bis zu 60 M. oder Haftstrafen bis zu 14 Tagen Zündhölzer in Haushal-

tungen stets so aufzubewahren sind, daß Kinder nicht dazu gelangen können, und daß an Kinder unter 12 Jahren Zündhölzer nicht verkauft noch sonst abgegeben werden dürfen.

773 a C. Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, am 16. April 1909.

Der auf den Namen **Meta Olga Geißler**, jetzt verehel. Menzel in Mügeln bei Pirna eingetragene ideale $\frac{1}{2}$ Anteil an dem im Grundbuche für Wilmsdorf Blatt 125 verlaufbaren Kohlenbergbaurechte soll am

2. Juni 1909, vormittags $\frac{1}{4}$ 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Einsicht der Mittelungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Kohlenbergbaurecht betreffenden Nachweisungen ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Kohlenbergbaurechtsanteile sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 27. März 1909 verlaufbaren Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Dippoldiswalde, den 16. April 1909.

Königliches Amtsgericht.

Britische Studienfahrten nach den Schlachtfeldern vor Metz.

Wie das Wolffsche Telegraphenbureau in diesen Tagen aus Metz zu berichten wußte, werden gegen Ende April etwa 60 englische Offiziere und Schüler der britischen Kriegsakademie die auf deutschem Boden befindlichen Schlachtfelder des Krieges von 1870/71, also die Gegenden bei Weißenburg, Wörth, Spichern und um Metz, zum Zwecke strategischer Studien im Gelände besuchen. Die deutschen Militärbehörden hätten bereits ihre Genehmigung erteilt und für die Besichtigung der Schlachtfelder vor Metz den englischen Besuchern einen deutschen Stabsoffizier als Führer zur Verfügung gestellt.

So anerkanntswert das rege Interesse der britischen Marsjünger für die Stätten der kriegerischen Ereignisse von 1870/71 ist und so schmeichelhaft es auch für uns sein mag, daß fremdländische Kriegsakademiker die Stätten deutschen Waffenruhmes kennen zu lernen suchen, so erheben sich doch gegenüber der Zulassung derartiger Studienreisen fremdländischer Offiziere auf deutschem Boden und noch dazu im Vorterrain unseres wichtigsten Waffenplatzes an der Westgrenze ernste Bedenken, zumal sich doch zweifellos das Interesse der britischen Kriegsakademiker nicht bloß auf das in den 38 Jahren seit den Tagen von Mars-la-Tour und Gravelotte zum Teil starkveränderte Landschaftsbild beschränken, sondern in erster Linie auf die militärischen Einrichtungen und Verteidigungsvorkehrungen der Festung Metz erstrecken werden.

Bekanntlich befinden sich die Schlachtfelder der drei denkwürdigen Augusttage innerhalb, beziehungsweise unmittelbar vor dem Verteidigungsgürtel von Forts und Batterien, mit dem die deutsche Heeresleitung Metz umgeben hat. Nun bildet die Geheimhaltung der Lage und der Einrichtungen dieser einzelnen Verteidigungswerke eine Grundbedingung und Voraussetzung für die erfolgreiche Sicherung des Platzes. Jeder sach- und sachkundige Militär wird sich aber bei einer Besichtigung der ehemaligen Schlachtfelder über die heutigen deutschen Defensivvorkehrungen und namentlich über die Bodenbeschaffenheit zwischen den einzelnen Befestigungswerken, etwaige Terraintafeln und Einschnitte, Entfernungen usw. leicht orientieren können. Es ist daher nicht recht begrifflich, warum man deutscherseits diesen englischen Besuch nicht zu verhindern gewußt hat, etwa unter dem Hinweis, daß Metz Festung sei und daher eine eingehende Besichtigung der unmittelbaren Umgebung dieses Waffenplatzes nicht gestattet werden könne.

Den Franzosen würde es nicht im Traume einfallen, einigen Dutzenden deutscher Kriegsakademiker die Besichtigung der Schlachtfelder vor Paris oder der Umgebung von Belfort, Nancy oder anderer Grenzplätze zu gestatten. Ebenjowenig würden sich die Russen dazu bereit finden, deutschen Offizieren strategische Terrainstudien in der Umgebung von Warschau zu erlauben, wenn auch ein solches Ansinnen mit dem Hinweis auf die dreitägige Schlacht

des Großen Kurfürsten vor den Toren der polnischen Hauptstadt eine gewisse historische Begründung fände. Und am allerwenigsten würden es die Engländer dulden, wenn deutsche Offiziere zwischen den Küstenbefestigungen bei Dover oder in der Nähe der Verteidigungswerke in der Themsemündung strategischen Terrainstudien obliegen wollten. Gestatten sie doch nicht einmal harmlosen Zivilisten einen längeren Aufenthalt in Gibraltar, sondern halten streng darauf, daß allabendlich beim Einbruch der Dunkelheit, alle Fremden, die nicht einen ausdrücklichen, vom dem Kommandanten unterzeichneten Erlaubnischein zum Bleiben besitzen, unweigerlich den Platz verlassen. Wir Deutsche dagegen können uns anscheinend zu einer entschlossenen Ablehnung zudringlicher ausländischer Besucher nicht aufraffen. Wir sind zu höflich dazu. Uns fehlt ein gefunder nationaler Egoismus — der einzige, der berechtigt ist —, der in allen Fragen der Sicherung und Förderung unseres Volkes und Vaterlandes nur den eigenen nationalen Vorteil im Auge behält.

An diesem Mangel an nationalem Egoismus krankt bei uns Volk, Staat und Politik. Er hat uns veranlaßt, den Japanern, Türken und Chinesen Armeen zu instruieren und ihre Offiziere auszubilden und ließ uns das Ausbeuten der günstigen Gelegenheit des Burenkrieges und der ostasiatischen Verwicklungen versäumen. Er hat es auch fertig gebracht, daß wir den Ausländern, Skandinaviern, Ostasiaten, Russen und Amerikanern, Einblick gewähren in unsere Fabriken und Werkstätten und ihnen dadurch, sowie durch den ungehinderten Zutritt zu unseren Schulen und Hochschulen selbst die Handhabe geboten haben, den deutschen Industrieerzeugnissen auf dem Weltmarkt eine wachsende Konkurrenz entgegenzusetzen. Er ist auch heute wieder die Ursache, daß wir in merkwürdiger Vertrauensseligkeit und Höflichkeit den wißbegierigen britischen Kriegsakademikern strategische Terrainstudien im Gelände unserer wichtigsten Festung gestatten.

Nach englischer Auffassung ist alles Land der Erde, das nicht die britische Flagge trägt, vogelfrei, und man betrachtet es daher als selbstverständlich, daß, wie die Küsten von Züland und Dänemark der britischen Flotte für Manöverzwecke, so auch auf deutschem Boden das Gelände der Schlachtfelder für strategische Studienfahrten britischer Kriegsakademiker zur Verfügung stände. Wir dagegen sind der Meinung, unser Vaterland und besonders das Gelände unserer Grenzfestungen ist kein Panoptikum, in dem wir allerhand Ausländer, Chinesen, Japaner, Engländer, Türken und Amerikaner, herumspazieren und alles auskundschaffen lassen.

Locales und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Am vergangenen Sonnabend wurde die Ausstellung für heimische Kunst und Bauweise durch den Vortrag des Herrn Baurat Bähr abgeschlossen, dem eine kurze Ansprache des Herrn Amtshauptmann Dr. Mehnert vorausging. Vor fast 200 Zuhörern führte hierauf der Redner in einem halbstündigen Vortrag etwa

folgendes aus: Infolge des ungeheuren Wachstums der Bevölkerungszahl seit Mitte der sechziger Jahre wurde eine so starke Bautätigkeit nötig, daß einerseits die Architekten nicht genügend Zeit für so viele Bauten hatten und so vieles Leuten ohne technische und künstlerische Ausbildung überlassen mußten, andererseits aber die Behörden nur gerade das Technische bewältigen konnten, ohne auch dabei das Künstlerische zu prägen. So entstand eine Massenproduktion, bei der die Produzenten nur soviel Interesse hatten als es die Bezahlung anging, und die alle Stille wieder aufleben ließ, soweit diese Bauten eben Anrecht auf dieses Wort haben. Zuerst traten die Erscheinungen natürlich in den Städten auf. Seitdem aber die Verkehrsverhältnisse besser geworden, seitdem die Gegend einerseits besser geworden, seitdem wird auch durch Nachahmung dieser nicht vorbildlichen städtischen Gebäude das Dorf- und Landschaftsbild verunziert. Da aber gerade dies es ist, das den Fremden heranzieht, so sind die Bewohner des Landes gezwungen, zur Erhaltung und Hebung des Fremdenverkehrs dagegen aufzutreten. Aber auch eine soziale Pflicht wird dabei erfüllt, denn sicher tragen gesunde, zweckmäßige und billige Wohnungen zur Erhaltung des sozialen Friedens bei. Wir müssen deshalb an das altüberlieferte Gute anknüpfen, ohne zu kopieren, denn Lebensverhältnisse und Bedürfnisse sind andere geworden. Der Heimatschutz, der von Behörden lebhaft unterstützt wird, betrachtet es nun als seine Aufgabe, den Geschmack, der durch diese geschmacklosen Gebäude schon verdorben, durch Vorführung von Beispiel und Gegenbeispiel, zu heben und den Widerstand gewisser Lieferanten, soweit er unbeeinträchtigt, zu beseitigen. Wie ohne Rücksicht auf das Einkommen der Ärzte alle Mittel moderner Hygiene angewendet werden, so ist es auch berechtigt, ohne Rücksicht auf Pöppe- und Zementlieferanten aus ästhetischen Gründen gegen flache Dächer und Kunststeine aller Art energisch aufzutreten. Zum Schluß erwähnte der Redner noch das Gesetz gegen Verunstaltung von Stadt und Land, das außer Sachjen noch Bayern, Baden, Hessen und Preußen besitzt. Hieran schloß sich die Vorführung von etwa 80 Lichtbildern in 5 Gruppen, von denen die zwei ersten Bauten zeigten, wie sie einst waren und jetzt sind. Zur 3. Gruppe gehörten Beispiele und Gegenbeispiele verschiedener Art (Schulen, Rathäuser, Pfarrhäuser, Gasthöfe, geschlossene Häuserreihen, Forsthäuser, Dorfbilder und Einfriedigungen), während die letzten zwei Gruppen Verunzierungen durch Kellere und einige Bilder aus dem Wirken des sächsischen Heimatschutzes boten. Nach kurzer Debatte schloß Herr Amtshauptmann die Versammlung mit dem Wunsche, daß sich die legendären Erfolge bald im hiesigen Bezirke fühlbar machen möchten.

Das gestrige herrliche Sonntagswetter, das nur am Spätnachmittage durch ein kurzes Gewitter mit heftigem Regenguß unterbrochen wurde, hatte zum Jahrmart ein großes Publikum in die Stadt gelockt, so daß das Geschäft für alle Teile sicher ein befriedigendes gewesen ist.

Inserate werden mit 18 Pfg., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 12 Pfg. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zwelgespaltene Zeile 35 bez. 30 Pfg. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingefandt, im redaktionellen Teile, die Spaltzeile 30 Pfg.